



# Kunterbunter IMPERIAL WHITE

In der 24. Folge unserer Serie über Schadensfälle geht es um einen Belag aus IMPERIAL WHITE. Die Plattenlieferung widersprach der Vereinbarung anhand eines Musters. Der Lieferant musste die vom Verleger geforderte Minderung akzeptieren.

In einer zu einem Gewerbeobjekt ausgebauten ehemaligen Kaserne wurde eine 1 400 m<sup>2</sup> große Halle als Großraumbüro für die Verwaltung eingerichtet – üppig begrünt und mit einer mittig angeordneten Cafeteria. In den Hauptbereichen wurden Bodenplatten aus IMPERIAL WHITE verlegt.

## Die Klage beim Amtsgericht

Der mit der Verlegung beauftragte Unternehmer hatte den Stein in Italien bestellt, per Handschlag. Die Sortierung hatte er anhand eines Musters ausgewählt; diesem Muster eines hellen Typs von IMPERIAL WHITE mit leichten Schwankungen entsprechen die mittleren Bahnen auf Bild 2. Der Unternehmer hatte eine entsprechende Musterplatte mit nach Hause genommen. Die Lieferung war dem Unternehmer zufolge »kunterbunt«; sie stamme nicht aus gleichartigen Blöcken und sei daher minderwertig, erklärte er. Er ließ die Platten nach Farben sortieren. Diese Sortierung ergab 15 Stapel. Bei der Verlegung ordnete der Unternehmer bestimmten Bereichen bestimmte Farben zu und setzte die Farbfelder teilweise mit PALISANDRO ab.

Der Unternehmer weigerte sich, die volle Rechnungssumme zu bezah-

len. Der italienische Lieferant wollte dessen Minderungsforderung nicht akzeptieren und verklagte seinen Kunden auf Zahlung der vollen Rechnungssumme. Das Amtsgericht erließ einen Beweisbeschluss und beauftragte einen Sachverständigen mit der Prüfung vor Ort. Insbesondere sollte die »Roséhaftigkeit« des Gesteins begutachtet werden.

## Das Gutachten

In Vorbereitung des Ortstermins hatte der Sachverständige von drei namhaften Großhändlern Platten der Gesteinssorte IMPERIAL WHITE als Vergleichsmuster besorgt. Fachleute wissen, dass Farb- und Strukturschwankungen in einer gewissen Bandbreite zulässig sind. Die Bandbreite wird im Vorfeld anhand von Musterplatten festge-



**Bild 1: Musterplatten von drei Großhändlern**



**Bild 2: Die beiden mittleren Bahnen entsprechen der bestellten Qualität.**

(Fotos: Dipl.-Ing. H. Zahn)



**Bild 3: Stark strukturierte Bodenplatten**



**Bild 4: Andersfarbig sortierter Bereich**

legt; zur Sicherheit werden die Musterplatten halbiert, sodass bei jeder Vertragspartei ein Muster verbleiben kann. Die in der Halle der ehemaligen Kaserne verlegten Bodenplatten entsprechen dem vom Unternehmer vorgelegten Muster jedoch in keiner Weise. Der Sachverständige hatte noch nie derart starke Farb- und Strukturschwankungen an Platten aus einer Lieferung gesehen. Er berechnete denn auch eine Minderung, nach der Methode von Prof. Aurnhammer. Der Boden sei nutzbar und es bestehe keine Unfallgefahr; die Minderung resultierte allein aus dem durch die Vielfarbigkeit verursachten negativen Erscheinungsbild, das zwar in Teilbereichen durch die starke Begrünung und Möblierung nicht so sehr zum Tragen komme, aber dem Betrachter nach einer Komplettäumung der Bürohalle eklatant ins Auge springen würde.

Der Sachverständige empfahl, aufgrund der durch die Mischlieferung verursachten optischen Mangelhaftigkeit eine Minderung in Höhe von 20%.

### Das Urteil

In dem Urteil des Amtsgerichts vom November 1998 wies der Richter die Klage des italienischen Lieferanten ab und forderte diesen zur Übernahme der Kosten des Rechtsstreits auf. In der Urteilsbegründung wird darauf verwiesen, dass der Sachverständige in seinem Gutachten durch seine Fotodokumentation eindeutig dargelegt habe, welche Farbabweichungen bei Natursteinplatten zulässig sind und welche nicht. Das Gericht wertete die vor Ort festgestellten Farbabweichungen als eklatant; sie widersprächen der Bemusterung der bestellten Qualität. Der Sachverständige habe die Höhe der Minderung zutreffend und nachvollziehbar berechnet. Sie betrug 23 808 DM bezogen auf eine Auftragssumme von 119 040 DM. Der errechnete Minderungsbetrag war höher als die Klageforderung des italienischen Lieferanten. Die Klage war daher nicht durchzusetzen. Die Kosten des Rechtsstreits wurden dem Lieferanten auferlegt.

### Das Aktenzeichen

Der Rechtsstreit wurde unter Aktenzeichen 52 (3) C 158/97 beim Amtsgericht Paderborn geführt.

### KURZINFO:

#### Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Bau- und Gewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn  
Römerstr. 16  
45721 Haltern am See/Westfalen  
Tel.: 0 23 64/40 98  
Fax: 0 23 64/40 90  
E-Mail: info@harald-zahn.de  
Internet: www.harald-zahn.de